

Ehrenzeichen der DLRG Rheinland-Pfalz

§ 1 Regularien

Der Landesverband Rheinland-Pfalz führt ein Ehrenzeichen für besonders verdiente Persönlichkeiten.

Verdiente Persönlichkeiten sind:

- Präsidiumsmitglieder
- Ressortleiter,
- Verbandsfunktionäre,
- Übungsleiter/innen,
- Kampfrichter/innen,
- Ehrenamtliche Helfer und
- Personen des „öffentlichen Lebens“.

Die Stückzahl des Ehrenzeichens wird auf 100 Stück festgesetzt. Sollte die Zahl 100 erreicht sein, so ist erst nach Versterben einer Ehrenzeichenträgerin oder eines Ehrenzeichenträgers eine erneute Vergabe möglich.

§ 2 Vergabegremium

Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. der Präsident der DLRG Rheinland-Pfalz
2. der Ehrenpräsident der DLRG Rheinland-Pfalz
3. der lebensälteste Bezirksleiter der DLRG Rheinland-Pfalz
4. Vorsitzende/r der mitgliederstärksten (Beitragsanteile) Ortsgruppe eines Bezirkes jährlich im Wechsel alphabetisch.
5. Vorsitzende/r der Jugend und
6. ein Vertreter der Stifter

Das Vergabegremium wird durch den LV-Präsidenten geleitet.

Die o. g. Personen können sich grundsätzlich nicht vertreten lassen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies nur nach Absprache mit dem LV-Präsident und in geeigneter Art und Weise möglich.

Die Zusammensetzung des Vergabegremiums kann nur durch die Stifter geändert werden.

Die Sitzungen des Vergabegremiums sind nicht öffentlich und vertraulich.

§ 3 Verleihungsvoraussetzungen

Zur Verleihung des Abzeichens ist mindestens erforderlich, dass

- eine fünfzehnjährige aktive Mitarbeit in der DLRG Rheinland-Pfalz

besteht. Das Abstimmungsergebnis des Vergabegremiums muss einstimmig sein.

Die Abstimmung darf nicht geheim erfolgen.

§ 4 Vorschlagsberechtigung

Vorgeschlagen werden kann jeder, der die o. g. Voraussetzung erfüllt. Eine Verleihung kann einmal im Jahr stattfinden. Der Vorschlagende wird zur Verleihungsfeier eingeladen, sofern das von ihm vorgeschlagene Mitglied das Ehrenzeichen erhält. Alle übrigen Vorgeschlagenen sind nicht mehr in der Bewertungsreihenfolge. Sie können aber im nächsten Jahr erneut vorgeschlagen werden. Der Vorschlagende erhält bei Nichtberücksichtigung keinen weiteren Bescheid.

Es werden pro Jahr maximal 6 Ehrenzeichen verliehen.